

km Steuerrecht

Neues im Neuen Jahr

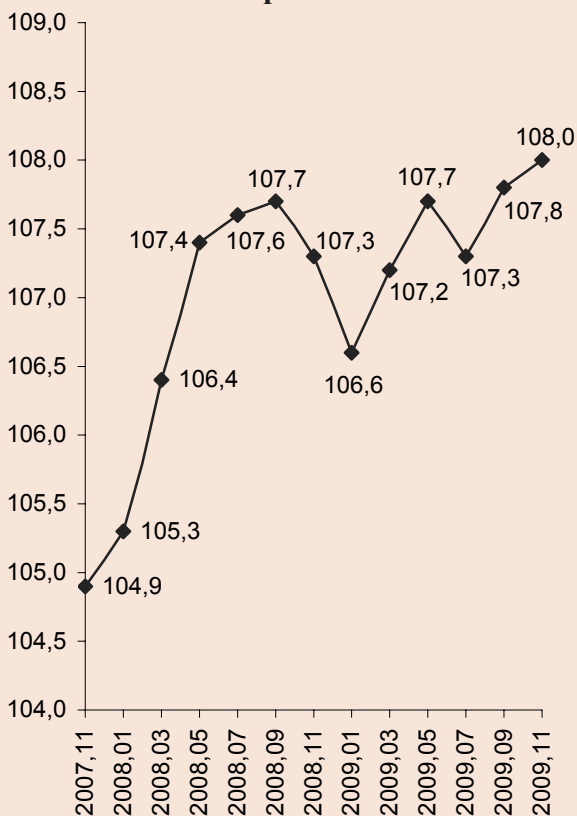
Die Steuerreform 2009 ist zwar in vielen Bereichen bereits Anfang 2009 in Kraft getreten, wird sich für viele Steuerpflichtige aber erst jetzt im Zuge der Veranlagung auswirken. Manche Teile der Reform werden aber überhaupt erst ab 2010 wirksam. Im Folgenden soll ein Überblick über die Vielzahl an Neuerungen gegeben werden.

Steuertarif

Bereits seit einem Jahr gilt der neue Steuertarif, der einerseits niedrige Einkommen weiter entlastet hat (Steuerfreiheit des Einkommens bis € 11.000,— im Jahr) und andererseits auch Besserverdienern entgegengekommen ist (50% erst ab € 60.000,— Jahreseinkommen). Während Lohnsteuerzahler bereits bei den monatlichen Abrechnungen in den Genuss des niedrigeren Tarifs gekommen sind, dürfen sich

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Business Consulting Management

Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG
Rottmayrstraße 2, 4060 Leonding/Austria

Einkommensteuerzahler jetzt bei der Veranlagung 2009 über die Erleichterung freuen, sofern sie nicht bereits im Vorjahr eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt haben.

Gewinnfreibetrag

Mit Wirkung ab 2010 wird der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne in Gewinnfreibetrag umbenannt und von 10% auf 13% des Gewinnes erhöht. Er steht in Hinkunft nicht nur Einnahmen-Ausgabenrechenern, sondern auch bilanzierenden Einzelunternehmern und Personengesellschaften zu. Bei Gewinnen bzw Gewinnanteilen bis € 30.000,— steht der Freibetrag (= Grundfreibetrag) automatisch und ohne jede Investition zu, sogar dann, wenn der Gewinn mittels Betriebsausgabenpauschale ermittelt wird. Bei Gewinnanteilen über € 30.000,— sind wie bisher Investitionen erforderlich (= investitionsbedingter Freibetrag).

Inhalt

Steuerrecht

- Neues im neuen Jahr 1
- Änderungen in der Rechnungslegung 3
- Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar 4

Sozial- und Arbeitsrecht

- Ausgleichstaxe – Neuer Wert ab 1. Jänner 2010 5
- Neue DZ-Werte 2010 5
- Lohnpfändungswerte 2010 5
- Auswirkungen einer verkürzten Lehrzeit auf die Sozialversicherung 6

Recht Allgemein

- Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 6
- Das EORI-System 7

Ende der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Dieser Steuervorteil für bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften kann mit der Veranlagung 2009 letztmals in Anspruch genommen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, alle bisher begünstigt versteuerten Beträge pauschal mit einem fixen Steuersatz von 10% nachzuersteuern. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur im Zuge der Veranlagung 2009 und kann nur für alle bisher begünstigt versteuerten Beträge erfolgen.

Vorzeitige Abschreibung

Mit dem sogenannten Konjunkturpaket 2009 wurde eine vorzeitige Abschreibung im Ausmaß von 30% geschaffen. Betroffen von der Begünstigung sind alle Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter, die zwischen 1. Jänner 2009 und 31. Dezember 2010 getätigt werden. Ausgenommen sind Grund und Boden, Gebäude und Mieterinvestitionen ebenso wie Pkw und Kombi. Demnach können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes insgesamt bis zu 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Abschreibung angesetzt werden. In diesen Wert ist allerdings jene Abschreibung, die der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes entspricht, einzurechnen, sofern die Inbetriebnahme auch im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung erfolgt.

Ein steuerlicher Vorteil kann sich daher nur bei solchen Investitionen ergeben, die dem Unternehmen für längere Zeit dienen sollen. Bei Nutzungsdauern von weniger als 4 Jahren wird es keinerlei positive Effekte geben.

Einen wirklichen Vorteil aus diesem neuen Gesetz kann man nur dann lukrieren, wenn das neue Anlagegut erst in einem späteren Wirtschaftsjahr in Betrieb genommen wird, als in dem Jahr, in dem die Herstellungs- oder Anschaffungskosten anfallen. Mit der normalen Abschreibung kann nämlich erst im Zeitpunkt der Inbetriebnahme begonnen werden, während die 30% vorzeitige Abschreibung bereits in dem Jahr zusteht, in dem Herstellungs- oder Anschaffungskosten anfallen. Auf diese Weise kann ein deutlicher Vorzieheffekt erzielt werden.

Zu beachten ist allerdings, dass die vorzeitige Abschreibung in Summe keine zusätzliche Betriebsausgabe bringt.

Spenden

Erstmals für das Jahr 2009 können Spenden an mildtätige Organisationen und an Spendensammel-

vereine als Betriebs- und/oder als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Organisation auf der im Finanzministerium geführten Liste angeführt ist.

Die Besonderheit an dieser Liste ist, dass Spenden an jene Organisationen, die bei der Erstaussage veröffentlicht wurden, rückwirkend ab 1. Jänner 2009 abziehbar sind. Spenden an später hinzukommende Einrichtungen sind hingegen erst ab der Aufnahme in diese Liste begünstigt.

Privatpersonen können bis zu 10% des Gesamtbeitrages der Vorjahreseinkünfte laut Einkommensteuerbescheid begünstigt spenden. Unternehmen können sowohl Geld- als auch Sachspenden im Rahmen der Gewinnermittlung bis zu einer Höhe von 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres absetzen.

Kirchenbeitrag

Der als Sonderausgabe absetzbare Kirchenbeitrag wurde mit Wirkung ab 2009 auf nunmehr € 200,— verdoppelt.

Familienpaket

Ein wesentlicher Teil der Steuerreform 2009 wurde der Entlastung der Familien gewidmet. Mit diesem Thema befasst sich ein eigener Artikel in dieser Ausgabe.

Umsatzsteuer

Infolge der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie wurde der Leistungsort bei sonstigen Leistungen neu geregelt. Sonstige Leistungen an Unternehmer werden nun grundsätzlich am Empfängerort erbracht, die bisher mögliche Verschiebung des Leistungsortes mittels UID-Nummer entfällt. Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer werden wie bisher am Unternehmerort erbracht.

Ab dem Voranmeldungszeitraum Jänner 2010 sind auch sonstige Leistungen in die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) aufzunehmen, wenn der Leistungsort in einem anderen EU-Land liegt und die Steuer auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. Außerdem wurde die Frist für die Abgabe der ZM verkürzt: Die ZM ist nun bis Ende des auf den Meldezeitraum folgenden Monats zu erstatten (zB ist die ZM für Jänner bis Ende Februar abzugeben).

Ab 1. Jänner 2010 sind Vorsteuererstattungsanträge von in Österreich ansässigen Unternehmern nicht mehr in einem anderen EU-Land sondern in Österreich via FinanzOnline einzubringen. Die österreichische Finanzbehörde prüft, ob der antragstellende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und

leitet, wenn dies der Fall ist, den Antrag an die ausländische Behörde weiter. Die Frist für die Antragstellung läuft künftig nicht nur bis 30. Juni sondern bis 30. September des Folgejahres.

Freie Dienstnehmer

Ab 1. Jänner 2010 sind auch für freie Dienstverhältnisse 4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, 3% Kommunalsteuer und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu bezahlen, der je nach Bundesland derzeit zwischen 0,36% und 0,44% (siehe Seite 5 – Auflistung aller aktuellen DZ-Werte) der Lohnsumme beträgt. Hinsichtlich der Belastung mit Lohnnebenkosten besteht daher praktisch kein Unterschied mehr zu echten Dienstverhältnissen.

Änderungen in der Rechnungslegung

Mit 1. Jänner 2010 bringt das Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 (RÄG 2010) wichtige Neuerungen im Unternehmensgesetzbuch, wobei die deutliche Anhebung der Buchführungsgrenze wohl die bedeutendste Maßnahme in diesem Änderungspaket darstellt.

So soll der Schwellenwert für die Protokollierungspflicht von einem Jahresumsatz von € 400.000,— auf € 700.000,— (bei „qualifiziertem“ Überschreiten von € 600.000,— auf € 1.000.000,—) angehoben werden. Einzelunternehmer, die bisher also € 650.000,— Jahresumsatz hatten und damit bei Erfüllung der Voraussetzungen und nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren bzw einem Jahr bei „qualifiziertem“ Überschreiten seit Anfang 2007 protokollierungspflichtig waren, wären nach der neuen Regelung nicht mehr protokollierungspflichtig und müssten ihren Gewinn daher nicht mehr nach § 5 EStG ermitteln, was unter anderem Vorteile bei der Besteuerung von stillen Reserven aus Grund und Boden bringt. Hinter der Anhebung der „Bilanzierungsgrenze“ steht aber auch der Gedanke, die Verwaltungskosten für Unternehmen senken zu wollen.

Bisher war es möglich, Investitionen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes unternehmensrechtlich zu aktivieren und über 5 Jahre verteilt abzuschreiben. Dies hatte den Vorteil, dass ein neu in Gang gesetzter bzw erweiterter Betrieb ein besseres Ergebnis, einen Aktivposten mehr und damit ein besseres Bilanzbild hatte, als dies bei sofortiger Absetzung der genannten Aufwendungen der Fall gewesen wäre. Diese Aktivierungsmöglichkeit gibt es in Zukunft nicht mehr; an der steuerlichen Behandlung der Aufwendungen für Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes ändert sich dadurch nichts. Auch bei der Bewertung selbst hergestellter Güter

wird ein Aktivierungswahlrecht beseitigt: durften bisher als Herstellungskosten neben den Kosten für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung auch angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten und der Materialgemeinkosten aktiviert werden, so ist dies in Zukunft verpflichtend.

Hat man bisher ein Unternehmen um einen Preis erworben, der über jenem der einzelnen „miterworbenen“ Vermögensgegenstände lag, konnte man die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert dieser Vermögensgegenstände als Firmenwert wahlweise entweder sofort oder über die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Firmenwertes verteilt abschreiben – in Zukunft ist eine Verteilung des Firmenwertes über seine voraussichtliche Nutzungsdauer verpflichtend. Steuerlich bleibt es bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Sofern ein Unternehmer bislang in seinem Umlaufvermögen Gegenstände hatte, von denen er annehmen musste, dass sich der Wert in naher Zukunft aufgrund von Wertschwankungen ändern wird, konnte er bereits zum Bilanzstichtag (und damit vor Eintreten der Wertänderung) eine gesonderte Abschreibung geltend machen; diese war bislang steuerlich nicht anerkannt und ist zukünftig auch unternehmensrechtlich nicht mehr gestattet.

Sowohl bei Anlagevermögen („außerplanmäßige Abschreibung“) als auch bei Umlaufvermögen (siehe voriger Absatz) waren bisher Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert zulässig. Sofern die Wertminderung nicht mehr bestand, konnte bisher eine Zuschreibung auf den aktuellen (höheren) Wert erfolgen; diese durfte aber unterbleiben, wenn die Beibehaltung des niedrigeren Wertes in der unternehmensrechtlichen Bilanz Voraussetzung für die Beibehaltung des niedrigeren Wertes in der Steuerbilanz war. Bisher unterlassene Zuschreibungen sind ab 2010 jedoch (steuerneutral) nachzuholen, in Zukunft müssen Zuschreibungen vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Neben der Beseitigung einiger Wahlrechte, die der Angleichung des Unternehmensrechtes an das Steuerrecht dienen sollen, gibt es noch eine Erleichterung für Konzerne: sofern eine Muttergesellschaft ausschließlich Tochtergesellschaften hat, die für sich zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind, so muss kein Konzernabschluss und kein Konzernlagebericht erstellt werden.

Die dargestellten Änderungen sollen mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten und für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Ein Kernpunkt der Steuerreform 2009 war das Familienpaket, das Familien mit Kindern eine Reihe von Steuererleichterungen gebracht hat. Während bereits seit Anfang 2009 der höhere Kinderabsetzbetrag den Kinderbeihilfebeziehern ausbezahlt wird und die Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten bis zu einem Jahresbetrag von € 500,— pro Kind lohnsteuerfrei belassen werden können, werden die anderen Neuerungen erst mit der Veranlagung 2009 spürbar sein.

Zum einen ist das der sogenannte Kinderfreibetrag, der für jedes Kind € 220,— pro Jahr beträgt. Dieser Betrag wird jedoch nicht bar ausgezahlt, sondern mindert nur die Bemessungsgrundlage für die Steuer. Die maximale Ersparnis beträgt daher € 110,— – vorausgesetzt, dass man mehr als € 60.000,— verdient und daher der Grenzsteuersatz von 50% zur Anwendung kommt.

„Beantragung des Kinderfreibetrages durch beide Elternteile möglich.“

Als kleines Zuckerl für Doppelverdiener besteht auch die Möglichkeit, dass beide Elternteile den Kinderfreibetrag beantragen. In diesem Fall beträgt er für beide je € 132,—. Um in den Genuss dieses Steuervorteils zu gelangen, muss entweder eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgegeben werden. Der zweifellos größere Vorteil für Eltern ist jedoch die Möglichkeit, ab der Veranlagung für das Jahr 2009 Kosten für die Betreuung ihrer Kinder als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abzusetzen.

Dafür gelten 3 wesentliche Voraussetzungen:

- **Altersgrenze:** Kinderbetreuungskosten sind nur bis zu dem Jahr abzugsfähig, in dem das Kind sein 10. Lebensjahr vollendet. Feierte der Nachwuchs daher voriges Jahr seinen 10. Geburtstag, können noch die gesamten Betreuungskosten des Jahres 2009 abgesetzt werden, für 2010 sind die Kosten jedoch nicht mehr abzugsfähig. Bei Kindern, die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben, beträgt die Altersgrenze 16 Jahre.
- **Betragsgrenze:** Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist mit € 2.300,— pro Kind und Kalenderjahr begrenzt. Dabei sind allfällige Kostenersatzes (zB Zuschüsse des Arbeitgebers) abzuziehen. Geltend machen kann die Kosten nur jemand,

der sie auch bezahlt hat.

Dafür ist es auch möglich, dass mehrere Personen (zB: Mutter, Lebensgefährtin und Kindsvater) für ein und dasselbe Kind Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Allerdings ist auch in diesem Fall der Höchstbetrag von € 2.300,— pro Kind und Jahr zu beachten. Übersteigen die aufgewendeten Kosten diesen Höchstbetrag und können sich die Beteiligten nicht auf eine Aufteilung einigen, so wird diese vom Finanzamt nach dem Verhältnis der Kostentragung durchgeführt.

Diese Vorgangsweise, die der Finanzminister in einem Erlass vom 4. Dezember 2009 verkündet hat, wird nicht nur eine bürokratische Herausforderung für die Finanzverwaltung darstellen sondern auch ein hohes Ausmaß an Rechtsunsicherheit für die Antragsteller bedeuten. Macht nämlich zum Beispiel eine gut verdienende Mutter Kinderbetreuungskosten im Höchstausmaß geltend und erhält dafür eine Steuergutschrift von € 1.150,—, muss sie 5 Jahre warten, bis sie dieses Geld auch sicher „verdient“ hat. Denn so lange hat etwa der geschiedene Vater des Kindes Zeit, seinerseits Betreuungskosten geltend zu machen. Hat auch er Ausgaben im Höchstausmaß beantragt, müsste die Mutter die Hälfte ihrer Steuergutschrift wieder zurückzahlen. Bei „Patchworkfamilien“ ist daher Vorsicht angebracht, hier nicht in eine Falle zu tappen.

- **Qualifizierte Betreuungseinrichtung bzw. Betreuer:** Um die Kosten der Betreuung steuerlich geltend machen zu können, muss diese entweder von öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen oder von pädagogisch qualifizierten Personen erbracht werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind etwa Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindergruppen oder Tagesheimstätten.

Zu beachten ist, dass nur die unmittelbaren Kosten der Betreuung selbst abzugsfähig sind. Kosten der Verpflegung oder etwa Schulgeld von Privatschulen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Betreuung während der Schulferien. So sind etwa auch die Kosten für die Betreuung auf einem Ferienlager abzugsfähig, sofern diese durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgt. Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind aber nicht absetzbar. Es ist daher besonders wichtig, von der Betreuungseinrichtung eine detaillierte Rechnung zu verlangen, aus der die Gesamtkosten und die abzugsfähigen Kosten der Kinderbetreuung hervorgehen.

Pädagogisch qualifiziert ist, wer eine Aus- oder Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen kann. Personen unter 21 müssen mindestens 16 Kursstunden absolvieren. Das Mindestalter für Kinderbetreuung liegt bei 16. Derartige Seminare und Schulungen müssen bei bestimmten Organisationen durchgeführt werden. Eine Liste dieser Einrichtungen findet sich auf der Homepage des Familienministeriums (www.bmwfj.gv.at) unter Familie/Kinderbetreuung/Steuerliche Absetzbarkeit. Was man dort einer Großmutter, die selbst über Jahre hindurch mehrere Kinder großgezogen hat, in 8 Stunden beibringen will, kann man sich nur schwer vorstellen.

„Abzugsfähigkeit bei pädagogisch qualifizierten Angehörigen nur bei Nichtbestand eines gemeinsamen Haushaltes möglich.“

Handelt es sich bei den pädagogisch qualifizierten Personen um Angehörige, sind die Betreuungskosten außerdem nur dann abzugsfähig, wenn diese Personen nicht im selben Haushalt wohnen wie das betreute Kind.

Um es den Eltern aber nicht allzu leicht zu machen, in den Genuss der eben geschilderten Steuerwohltaten zu gelangen, hat man sich im Finanzministerium ein neues Formular ausgedacht, das zusätzlich zur Einkommensteuererklärung bzw zur Arbeitnehmerveranlagung auszufüllen und einzureichen ist. Auf diesem Formular, das den schönen Namen „L 1k – 2009“ trägt und immerhin drei Seiten umfasst, sind für jedes Kind gesondert Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Zusätzlich können auch Unterhaltsabsetzbeträge und andere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Ganz kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Verwaltung dieses Familienpaketes mehr kostet, als die Maßnahme selbst.

km Sozial- und Arbeitsrecht

Ausgleichstaxe – Neuer Wert ab 1. Jänner 2010

■ *Gegenüber dem Vorjahr wurde die Ausgleichstaxe etwas angehoben.*

Die Höhe der gemäß § 9 Abs 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2010 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich € 223,—.

Neue DZ-Werte 2010

■ *Die Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds schwanken zwischen 0,36% und 0,44%.*

In den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg hat es Änderungen gegeben: In Niederösterreich beträgt der DZ für 2010 0,40% (bisher: 0,41%) und in Salzburg 0,42% (bisher: 0,43%). In allen übrigen Bundesländern sind die Werte unverändert geblieben.

Bundesland	2010
Burgenland	0,44%
Kärnten	0,41%
Niederösterreich	0,40%
Oberösterreich	0,36%
Salzburg	0,42%
Steiermark	0,40%
Tirol	0,43%
Vorarlberg	0,39%
Wien	0,40%

Lohnpfändungswerte 2010

■ *Aufgrund des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2010 von € 783,99 ergeben sich für die Lohnpfändung ab 1.1.2010 folgende unpfändbare Freibeträge:*

Allgemeiner Grundbetrag	Monat	783,—
	Woche	182,—
	Tag	26,—
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	Monat	914,—
	Woche	213,—
	Tag	30,—
Unterhaltsgrundbetrag (max für 5 Personen möglich)	Monat	156,—
	Woche	36,—
	Tag	5,—
Höchstberechnungsgrundlage	Monat	3.120,—
	Woche	730,—
	Tag	104,—
Absolutes Existenzminimum (normale Pfändungen)	Monat	391,50
	Woche	91,—
	Tag	13,—
Absolutes Existenzminimum (Unterhaltspfändungen)	Monat	293,63
	Woche	68,25
	Tag	9,75

Auswirkungen einer verkürzten Lehrzeit auf die Sozialversicherung

Für Lehrlinge ist während der ersten zwei Lehrjahre der Lehrzeit kein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Ob es sich dabei um eine verkürzte oder reguläre Lehrzeit handelt, spielt laut VwGH bei der Ermittlung des beitragsfreien Zeitraums keine Rolle.

Verkürzte Lehrzeit

Beträgt die Lehrzeit aufgrund der Anrechnung von Schulzeiten oder aus anderen Gründen im Betrieb weniger als 3 Jahre, so ist dennoch für die Dauer von 2 Jahren im Betrieb von einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auszugehen.

Lehrzeit in verschiedenen Betrieben

Verbringt der Lehrling von zB 3 Jahren Lehrzeit 1 Jahr im Betrieb A und 2 Jahre im Betrieb B, so setzt während der gesamten Lehrzeit keine Krankenversicherungspflicht ein, da in keinem Betrieb die Lehrzeit mehr als 2 Jahre andauert.

Die Beitragsgruppen für die laufenden Lehrverhältnisse

- Für das **erste** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es **nicht** zugleich das letzte Lehrjahr ist (also nicht zugleich die letzten 12 Monate des Lehrverhältnisses insgesamt):
A7y, D7b (10,25% SV-DNA)
- Für das **erste** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A8y, D8b (13,25% SV-DNA, abhängig von der Höhe des „niedrigen Entgelts“).
- Für das **zweite** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es **nicht** zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A7y, D7b (10,25% SV-DNA)
- Für das **zweite** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A8y, D8b (13,25% SV-DNA, abhängig von der Höhe des „niedrigen Entgelts“).
- Für das **dritte** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es **nicht** zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A4y, D4b (14,20% SV-DNA)
- Für das **dritte** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A3y, D3b (17,20% SV-DNA, abhängig von der Höhe des „niedrigen Entgelts“).
- Für das **vierte** im Betrieb verbrachte Lehrjahr, wenn es zugleich das letzte Lehrjahr ist:
A3y, D3b (17,20% SV-DNA, abhängig von der Höhe des „niedrigen Entgelts“).

Die „rückwirkenden“ Konsequenzen

Da in der Praxis wohl zumeist für das zweite Lehrjahr einer verkürzten Lehrzeit oder für das erste Lehrjahr im Betrieb, welches jedoch aus Sicht des Lehrlings insgesamt gesehen bereits das dritte oder weitere Lehrjahr darstellt, Krankenversicherungsbeiträge bezahlt worden sind, kann man nun **für die letzten 5 Jahre** beim Krankenversicherungsträger **Rückforderungsanträge** stellen (zu Unrecht entrichtete Beiträge).

„Möglichkeit der Rückforderung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen.“

Hier soll es aus Vereinfachungsgründen zur Bekanntgabe von Korrekturbeitragsgruppen (vermutlich spätestens im Jänner 2010) kommen, damit diese Rückabwicklung – ähnlich wie im Jahr 2007 beim Problem „56/58“ – vereinfacht über die Bühne gehen kann. Für die Rückabwicklung gegenüber der GKK ist es möglich, gesetzliche Zinsen geltend zu machen.

Diese sind in § 1000 ABGB geregelt und betragen 4% pa. Bei der Rückabwicklung der Dienstnehmeranteile zur Krankenversicherung wird auch Steuerpflicht ausgelöst. Die Finanzverwaltung plant dieselbe Vorgangsweise wie im Jahr 2007 (56/58), sodass über diese Auszahlung vermutlich wieder ein eigener Lohnzettel ausgestellt werden muss, im Zuge dessen die KV-Beiträge zu **einem Siebteil** als sonstiger Bezug und 6/7 als laufender Bezug „gemeldet“ werden, aber vom/von der ArbeitgeberIn steuerfrei ausbezahlt werden darf.

km Recht Allgemein

Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009

Mit 1.1.2008 sind die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts in Kraft getreten. Nach einigen Kontroversen hat der Gesetzgeber nun mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 eine teilweise Präzisierung und Abänderung dieses Gesetzes vorgenommen.

Heftige Kontroversen

Das sogenannte Antikorruptionsgesetz (Strafrechtsänderungsgesetz 2008, BGBl I 109/2007) hat in der Öffentlichkeit heftige Kontroversen ausgelöst. Es wurde viel darum diskutiert, ob die Bestimmungen zu weit oder zu eng gefasst waren. Einig war man sich lediglich darüber, dass die Bestimmungen zu

wenig präzise ausgestaltet waren. Die Reaktion des Gesetzgebers auf diese Diskussionen ist das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009.

Änderungen und Klarstellungen

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

● **Amtsträger**

Unter den Begriff des Amtsträgers fallen nunmehr auch Abgeordnete von Nationalrat, Bundesrat und Landtagen. Weiters umfasst der Begriff des Amtsträgers nun Organe der sogenannten Verwaltungsrechtsträger. Dazu zählen etwa Mitarbeiter und Organe der Bundesbeschaffung GmbH, der Bundesrechnungszentrum GmbH oder der Buchhaltungsagentur des Bundes. Ausdrücklich als Amtsträger qualifiziert werden auch Organe und Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger sowie hoheitliche Funktionsträger. Unter hoheitlichen Funktionsträgern werden Personen verstanden, die in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen haben (zB Kfz-Techniker, die § 57a-Überprüfungen vornehmen).

● **Bestechlichkeit (§ 304 StGB)**

Es wird nun zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes unterschieden. Das entspricht der Rechtslage vor dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008. Im Rahmen der Bestechlichkeit ist die Vorteilszuwendung für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts zu bestrafen.

● **Vorteilsannahme (§ 305 StGB)**

Die Vorteilsannahme für ein pflichtgemäßes Verhalten ist hingegen nicht mehr unter den Tatbestand der Bestechlichkeit zu subsumieren, sondern fällt unter den Tatbestand der Vorteilsannahme. Voraussetzung für die Bestrafung ist jedoch, dass die Vorteilsannahme gegen ein dienst- oder organisationsrechtliches Verbot verstößt.

● **Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB)**

Mit dieser Bestimmung wird die Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme erfasst. Bestraft wird ein Amtsträger, der mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Auch die Forderung eines Vorteils für pflichtgemäßes Verhalten wird bestraft. Das Annehmen oder Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils für die Anbahnung einer pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts wird von dieser Bestimmung hingegen nicht erfasst.

● **Tätige Reue**

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der tätigen Reue im Zusammenhang mit den §§ 304 bis 307b StGB.

Das EORI-System

Seit 1.9.2009 ist für die einheitliche, EU-weite Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten bei jeglichem Kontakt mit den Zollbehörden eine sogenannte EORI-Nummer anzugeben.

Rechtliche Grundlagen

Mit der Einführung des EORI-Systems (Economic Operators Registration and Identification System – System zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) wurde die Verordnung (EG) Nr 2454/93 des Europäischen Parlaments und Rates (Zollkodex-Durchführungsverordnung) umgesetzt. Eine EORI-Nummer ist eine in der Europäischen Gemeinschaft einmalige Nummer, die an Wirtschaftsbeteiligte und andere Personen von einer Zollbehörde oder sonstigen bezeichneten Behörde zugewiesen wird und im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gilt.

„Eindeutige Identifizierung der Wirtschaftsmitglieder im Gemeinschaftsgebiet mit Hilfe der EORI-Nummer.“

Sie soll dazu dienen, Wirtschaftsmitglieder und andere Personen bei ihren Beziehungen zu den Zollbehörden eindeutig zu identifizieren. Sie ist von den Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen im Kontakt mit den Zollbehörden immer anzugeben. Jeder Wirtschaftsbeteiligter erhält im Gemeinschaftsgebiet nur eine einzige EORI-Nummer.

Registrierung

Wirtschaftsbeteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben, müssen sich jedenfalls registrieren lassen. Unter Wirtschaftsbeteiligten werden dabei jene Personen verstanden, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch Tätigkeiten ausüben, die unter das Zollrecht fallen. Dazu zählen etwa Importeure, Exporteure oder Bewilligungsinhaber im Zollverfahren.

Wirtschaftsbeteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft haben, müssen sich jedenfalls dann registrieren lassen, wenn sie

- in der Gemeinschaft eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung (ausgenommen

mündliche oder konkludente Zollanmeldung sowie Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung) abgeben,

- in der Gemeinschaft eine summarische Ausgangs- oder Eingangsanmeldung abgeben,
- ein Verwahrungslager betreiben,
- eine Bewilligung zum zugelassenen Versender zur Ausstellung von Versandpapieren T2L oder zum zugelassenen Versender im Versandverfahren beantragen oder
- ein Zertifikat als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter beantragen.

Alle anderen Personen können sich registrieren lassen.

Beantragung einer EORI-Nummer

In Österreich muss die Registrierung für die EORI-Nummer bei der Österreichischen Zollverwaltung erfolgen. Für die Registrierung ist ein entsprechender Antrag erforderlich. In Österreich kann der Antrag ausschließlich über das Internet erfolgen.

„Erteilung einer EORI-Nummer ausschließlich über das Internet möglich.“

Nach elektronischer Übermittlung der Daten wird dem Antragsteller der EORI-Antrag per Email übermittelt. Dieser Antrag ist vom Antragsteller auszu-

drucken und unterfertigt an das zuständige Zollamt per Post oder Fax zu übermitteln. Wichtig ist in diesem Zusammenhang den EORI-Antrag tatsächlich auszudrucken und an das zuständige Zollamt weiterzuleiten. Auf Basis der elektronischen Erfassung der Daten allein, erfolgt nämlich keine Registrierung!

Notwendige Daten für den Antrag

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wird der EORI-Antrag elektronisch zur Verfügung gestellt (<https://zoll.bmf.gv.at/eori>). Nach Auswahl des richtigen Personentyps (juristische Person, natürliche Person oder Personenvereinigung) gelangt der Antragsteller zum Formular, in welchem folgende Informationen gefordert werden:

- Firmenbezeichnung,
- Rechtsform laut Firmenbuch,
- ONACE Code,
- Geburts- oder Gründungsdatum,
- Firmensitz oder Wohnsitz,
- Ländercode,
- TIN,
- Firmenbuchnummer,
- Sonder-UID-Nummer,
- UID-Nummer,
- Kontaktperson sowie
- E-Mail-Adresse.

Zum Schluss...

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuerrecht:		Amtliches Kilometergeld		Zinssätze: (ab 13.5.2009)	
Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,—	1.7.2008 – 31.12.2010	€ 0,42/km	Stundungszinsen	4,88%
Buchführungsgrenze		Tagesdiät Inland (brutto)	€ 26,40	Aussetzungszinsen	2,38%
Allgemein	€ 400.000,—	Nachtdiät Inland (brutto)	€ 15,—	Anspruchszinsen	2,38%
Land- und Forstwirte	€ 400.000,—	Sozialversicherung:		Basiszinssatz (pa)	0,38%
od Einheitswert übersteigt	€ 150.000,—	HöchstbeitragsGL 2010		Sekundärmarktrendite	2,9%
Freiberufler	keine	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.110,—	Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,5%
Kleinunternehmergrenze	€ 30.000,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.795,—	Bausparprämie	
Pendlerpauschale (1.7.08 – 31.12.10)		Geringfügigkeitsgrenze für		2010	3,5%
„klein“ 20 – 40 km	€ 630,—	2010 pro Monat	€ 366,33	Pensionsvorsorgeprämie	
40 – 60 km	€ 1.242,—	2010 täglich	€ 28,13	2010	9,0%
über 60 km	€ 1.857,—	Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	€ 364,—	Grenzwert Dienstgeberabgabe 2010	
„groß“ 2 – 20 km	€ 342,—	mit einem Kind	€ 494,—	monatlich	€ 549,50
20 – 40 km	€ 1.356,—	mit zwei Kindern	€ 669,—	Veranlagungsfreibetrag	€ 730,—
40 – 60 km	€ 2.361,—	für jedes weitere Kind zusätzl	€ 220,—	Geringw Wirtschaftsgüter	€ 400,—
über 60 km	€ 3.372,—				